

Satzung

über Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime der Gemeinde Herscheid
vom 12. Februar 1996,
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) SGV NW. 2023, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV NW. 610) in der geänderten Fassung vom 06.10.1987 hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 12.02.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Herscheid sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie bestehen aus den gemeindeeigenen Wohngebäuden Müggenbrucher Weg 54, In der Winzenbecke 3, 3 a, 6, 8.
- (2) Die einzelnen Gebäude sind Wohnungersatz zur Unterbringung von Aussiedlern, Zuwanderern, Flüchtlingen und Obdachlosen und bilden eine wirtschaftliche Einheit.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Die in den Übergangsheimen und Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Herscheid aufzunehmenden Personen werden durch Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eingewiesen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.
- (2) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 1. der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat, wobei als ausreichend eine Mindestwohnfläche von 8 m² je Person, bei Obdachlosen von 10 m² je Person angesehen werden kann;
 2. der Benutzer die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert;
 3. der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte und Übergangsheime der Gemeinde Herscheid oder die Weisungen der Gemeinde Herscheid dazu Anlass gegeben hat;
 4. der Benutzer Personen in den von ihm benutzten Räumen ständig oder auch nur vorübergehend Unterkunft gewährt, die nicht von der Gemeinde Herscheid in ihre Übergangsheime oder Obdachlosenunterkünfte eingewiesen sind.

- (3) Die Benutzer haben das jeweils zugewiesene Übergangsheim bzw. die zugewiesene Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt,
 3. die Verlegung in andere Räume eines anderen Übergangsheimes bzw. einer anderen Obdachlosenunterkunft oder andere zur Verfügung gestellte Räume oder Wohnungen von der Gemeinde Herscheid angeordnet wird.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Bewohner ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsausweisung zu tragen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Räumungsverfügung erfolgt im Einzelfall auf der Grundlage der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Benutzungsordnung

Die Gemeinde Herscheid erlässt für die Ordnung in den Übergangsheimen und Obdachlosenunterkünften eine Benutzungsordnung. Die Benutzer haben die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und die Weisungen der mit der Verwaltung der Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeinde Herscheid zu befolgen.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Herscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime und Obdachlosenunterkünfte. Mehrere Benutzer einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner. Neben minderjährigen Benutzern haften deren Eltern bzw. deren sonstige gesetzliche Vertreter oder Erziehungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem an der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder durch Einweisung der Gemeinde benutzen kann.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerundet ist. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Abweichend hiervon wird die Gebühr für in Einzelzimmern gemeinsam untergebrachte alleinstehende Personen einheitlich auf der Grundlage von 7 m² pro Person berechnet.

- (3) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter und Monat = 5,62 €.
- (4) Als Nebenkosten, die über eine pauschale Gebühr zu entrichten sind, werden festgesetzt für Müllentsorgung, Kanalbenutzung, Wasserversorgung, Heizkosten, Schädlingsbekämpfung usw. 76,00 € je Benutzer monatlich.
- (5) Muss eine Unterbringung in Notquartieren (Turnhallen, Schulklassen, Gruppenräumen usw.) vorgenommen werden, bei denen eine genaue Berechnung der Grundfläche nicht möglich ist, dann wird die Bettplatzgebühr nur für Erwachsene erhoben. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind gebührenfrei. Die Bettplatzgebühr beträgt in Gemeinschaftsräumen 2,10 € pro Person und Tag, bei individueller Unterbringung in Einzelräumen 3,20 € pro Person und Tag. Nebenkosten werden in diesen Fällen nicht erhoben.
- (6) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Abs. 3 und die Nebenkosten nach Abs. 4 nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden getrennt berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Gebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 6

Fälligkeit der Gebühren

Die Benutzungs- und Nebengebühren werden, soweit im Gebührenbescheid nichts anderes bestimmt ist, am 5. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Herscheid vom 05.12.1991 in der Fassung der 3. Änderungsfassung vom 25.03.1994.
- b) Satzung für Übergangsheime der Gemeinde Herscheid vom 22.03.1991 in der geänderten Fassung vom 27.03.1995.